



Einigung bei den Tarifverhandlungen im Dachdeckerhandwerk

Köln, den 25.07.2008

Am 22. und 23. Juli 2008 fand in Halberstadt die zweite Runde der Tarifverhandlungen im Dachdeckerhandwerk statt. Nach mehr als 20-stündigen kontroversen Beratungen erzielten die Tarifvertragsparteien eine Einigung, die noch der Zustimmung der jeweils zuständigen Gremien bedarf.

Nachfolgend stellen wir Ihnen in Kürze die wesentlichen Ergebnisse des Tarifvorschlages dar.

Reduzierung des Urlaubsanspruches

Einer wesentlichen Forderung der Arbeitgeberseite folgend haben sich die Tarifvertragsparteien darauf verständigt, die Höhe des Urlaubsanspruches neu zu regeln. Gemäß den Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) bemisst sich der Urlaubsanspruch künftig nach der Gewerkezugehörigkeit. Die Gewerkezugehörigkeit beginnt mit dem Beginn einer Beschäftigung (hierunter fällt auch die Ausbildung) im Dachdeckerhandwerk.

Künftig erhalten Arbeitnehmer mit bis zu 10 Jahren Gewerkezugehörigkeit im Dachdeckerhandwerk 26 Arbeitstage Urlaub. Mit bis zu 15 Jahren Gewerkezugehörigkeit bekommen sie 27 Arbeitstage (bisher bereits ab einem Alter von 18 Jahren). 28 Arbeitstage erhalten sie mit bis zu 18 Jahren Gewerkezugehörigkeit, 29 Arbeitstage mit bis zu 19 Jahren Gewerkezugehörigkeit. Anspruch auf 30 Arbeitstage Urlaub haben künftig Arbeitnehmer erst ab 20 Jahren

Gewerkezugehörigkeit (bisher bereits ab einem Alter von 30 Jahren).

Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages aufgrund ihres Alters bereits einen höheren Urlaubsanspruch als nach der neuen Regelung haben, behalten diesen.

Dachdecker-Junggeselle künftig bis 24 Monate nach bestandener Gesellenprüfung

Einer Forderung der Arbeitgeberseite folgend werden als Dachdecker-Junggeselle (Lohngruppe II c) künftig Arbeitnehmer in den ersten 24 Monaten (bisher 18 Monate) nach bestandener Gesellenprüfung eingestuft. Eine Höherstufung in die Lohngruppe II b (Dachdecker-Geselle) ist damit erstmals nach 24-monatiger Tätigkeit als Dachdecker-Junggeselle möglich.

Obligatorische Umwandlung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens in TZR

Die Tarifvertragsparteien haben vereinbart, zukünftig in allen neuen Arbeitsverhältnissen obligatorisch wesentliche Teile des als 13. Monatseinkommen zu beanspruchenden Betrags im Wege der Entgeltumwandlung in die Tarifliche Zusatzrente (TZR) abzuführen. Für Arbeitsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieser Regelung bereits begründet wurden, gilt dies nicht.

Durch die Entgeltumwandlung erzielen Arbeitgeber deutliche Einsparungen bei den Sozialabgaben.

Beitragsaussetzung Tarifvertrag Beschäftigungssicherung bis zum 31.12.2011

Der TV Beschäftigungssicherung regelt die Erstattungsleistungen der LAK für ein Ausfallgeld für den Betrieb in den Mona-



ten April, Oktober und November. Die hierzu erforderlichen Mittel werden aus Beiträgen der Betriebe (1 % der Bruttolohnsumme monatlich) aufgebracht. Bereits seit August 2006 war diese Beitragszahlung der Betriebe dank der Finanzierung durch Treuhandmittel der LAK ausgesetzt. Wäre diese Beitragsaussetzung zum 31.12.2008, wie ursprünglich vorgesehen, ausgelaufen, hätten die Betriebe ab Januar 2009 monatlich 1% der Bruttolohnsumme abführen müssen.

Die Arbeitgeberseite konnte nun durchsetzen, dass diese Beitragszahlung der Betriebe bis zum 31.12.2011 ausgesetzt bleibt.

Dies bedeutet eine erhebliche Kostenersparnis für die Betriebe.

Auch künftig Ausbildungsbonus für Arbeitgeber

Die Förderung ausbildender Betriebe in Höhe von 1.056,00 € pro Ausbildungsjahr wird um weitere drei Jahre, d. h. bis einschließlich 2011, verlängert.

Anpassung der Ausbildungsvergütungen

Das AGG machte es auch erforderlich, die geringere Vergütung von Auszubildenden, die bei Ausbildungsbeginn jünger als 18 Jahre sind, aufzugeben. Erst mit Wirkung ab 1. August 2009 wird - unabhängig vom Alter des Auszubildenden bei Ausbildungsbeginn - folgende Ausbildungsvergütung festgelegt:

1. Ausbildungsjahr	450 €
2. Ausbildungsjahr	630 €
3. Ausbildungsjahr	875 €

Zum 1. August 2008 erhöhen sich die Ausbildungsvergütungen für Auszubilden-

de, die ihre Ausbildung bereits vor dem vollendeten 18. Lebensjahr begonnen haben, um 3,4 %. Die Ausbildungsvergütung für Auszubildende, die bei Ausbildungsbeginn bereits 18 Jahre alt waren, bleibt jedoch unverändert.

Anpassung der Löhne und Gehälter

Die Gewerkschaft hatte zu Beginn der Tarifverhandlungen eine Erhöhung der Löhne im Dachdeckerhandwerk um 6,8 % gefordert. Nach intensiven Verhandlungen ist es gelungen, eine geringere Erhöhung zu vereinbaren.

Die Löhne und Gehälter im Dachdeckerhandwerk werden mit Wirkung vom 1. August 2008 um 3,4 % und mit Wirkung vom 1. Juli 2009 um weitere 3,0 % erhöht.

Die Laufzeit dieses Tarifvertrages soll 25 Monate betragen. Er kann erstmalig zum 31. August 2010 gekündigt werden.

Damit gibt es für den Monat Juli 2008 keine Lohnerhöhung.

Tarifvorschlag bedarf der Annahme durch den ZVDH-Hauptvorstand

Die Tarifvertragsparteien haben sich auf eine Erklärungsfrist zur Annahme bzw. Ablehnung des Tarifvorschlages bis zum 25. August 2008 verständigt. Der ZVDH-Hauptvorstand wird hierüber am 21. August beraten.

Sämtliche Regelungen werden daher erst mit Annahme des Tarifvorschlages durch beide Tarifvertragsparteien in Kraft treten.